



Die Sächsischen
Industrie- und Handelskammern

Sächsisches Staatsministeriums für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Abt. 3 Industrie, Mittelstand und Innovation
Abteilungsleiterin
Frau Barbara Meyer
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Ihre Nachricht/Zeichen

Unser Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Durchwahl

Datum

19.01.2021

Sehr geehrte Frau Meyer,

Sie baten uns in der Telefonkonferenz des SMWAs mit Kammern und Wirtschaftsverbänden am 18.1. um Zuarbeit und Positionierung zum Thema Homeoffice-Pflicht im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung. Dem kommen wir hiermit gerne nach, wenngleich wir uns hier in einem Graubereich unseres gesetzlich vorgegebenen Kompetenzrahmens bewegen.

Es ist offensichtlich und auch für unsere Unternehmerschaft nachvollziehbar, dass ob der weiter hohen Infektionszahlen sämtliche Instrumente, die zur Pandemiebekämpfung beitragen könnten, diskutiert werden. Aus Sicht der Unternehmen, dem an ihnen hängenden Mindestmaß an Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Lebens sowie der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung müssen jedoch alle Schritte immer auf Umsetzbarkeit und Zielerreichungsgrad geprüft werden. Aus unserer Sicht stellt eine Verpflichtung der Unternehmen zum Homeoffice keinen gangbaren Weg dar, da dieser nicht, beziehungsweise nur mit einem Höchstmaß an Bürokratie umzusetzen wäre.

Die konkrete Frage, die sich in diesem Kontext stellte, wäre: Was genau sind homeoffice-taugliche Arbeitsplätze? Hier wird vielfach kolportiert, dass es sich dabei um alle Büro- bzw. Bildschirmarbeitsplätze handele. Die Realität sieht allerdings anders aus. Auch viele Büroarbeitsplätze, die beispielsweise auf die Bearbeitung des postalischen Nachrichtenverkehrs, die Buchhaltung, die Bearbeitung des Rechnungseingangs, die Ausfertigung von Dokumenten u.v.m. abzielen, sind schlicht betriebsnotwendig und erfordern eine Präsenzpflcht der entsprechenden Mitarbeiter. Sehr viele Arbeitsschritte auch bei Bürotätigkeiten basieren weiterhin auf analogen Prozessen, die nicht einfach medienbruchfrei von einem Tag auf den nächsten im Homeoffice digitalisiert werden können. In diesem Kontext erscheinen die beiden in unseren Augen möglichen Umsetzungsstrategien einer Homeoffice-Pflicht nicht praxistauglich:

Umsetzung Variante I: pauschale Vorgabe

- Eine pauschale Vorgabe der Politik, eine bestimmte Anzahl (beispielsweise 50 % oder 75 %) aller Büroarbeitsplätze ins Homeoffice zu migrieren, ginge völlig an den betrieblichen Gegebenheiten vorbei. Ist das Unternehmen aus welchen Gründen auch immer (s.o.) nicht in der Lage, die vorgegebene Quote zu erfüllen, drohen Rechtsunsicherheit, Ordnungswidrigkeiten und Strafen. Dies wäre ein massiver Eingriff in die unternehmerische Handlungsfähigkeit und -freiheit, welchen wir strikt ablehnen.

Umsetzung Variante II: Einzelbeantragung / -begründung von Ausnahmen

- Eine andere Option wäre wohl, staatlicherseits auf eine feste Vorgabe zu verzichten und stattdessen die Begründung der einzelnen Ausnahmen auf die Unternehmen zu übertragen. Mithin müssten die Betriebe für jeden betriebsnotwendigen Büroarbeitsplatz, der nicht ins Homeoffice migrierbar ist, Ausnahmen beantragen und begründen. Die Folge wäre ein nicht zu beherrschender Bürokratieaufwand – auch bei den mit den Prüfung und Kontrolle betrauten Behörden – der in keiner Relation zu den Zielen steht.

Deutlich wird, dass vor dem Hintergrund der beiden denkbaren Umsetzungsstrategien einer Homeoffice-Pflicht, die Definition betriebsnotwendiger Büroarbeitsplätze aufgrund der Heterogenität in der betrieblichen Praxis eine quasi nicht zu überwindende Hürde darstellt. Pauschale Regelungen können daher in den Betrieben nicht beziehungsweise nur mit einem völlig unverhältnismäßigen Aufwand umgesetzt werden.

Sehr geehrte Frau Meyer,

wir möchten Ihnen ferner drei weitere Argumente auf den Weg geben:

Fehlende Datengrundlage für vermutete Infektionsherde in Unternehmen

- Unsere Mitgliedsunternehmen haben seit dem Beginn der Pandemie vor fast einem Jahr in umfassende Hygieneschutzeinrichtungen auch und vor allem bei Büroarbeitsplätzen investiert. Diese Investitionen wurden zum Schutz der Belegschaft getätigt und werden seitdem eingehalten. Es ist einerseits nachvollziehbar, dass die Politik aufgrund der anhaltend hohen Infektionszahlen nach Infektionsherden sucht. Es ist andererseits gerade nicht verständlich, dass ohne entsprechende Datenbasis aus den Gesundheitsämtern oder dem RKI, die Wirtschaft, die Unternehmen und die Büroarbeitsplätze pauschal als Infektionsherde in den Blick genommen werden. Derartige Eingriffe in den Rest des verbliebenen "normalen" Wirtschaftslebens können ohne belastbare Daten nicht vermittelt werden.

Fehlende außer- und innerbetriebliche Voraussetzung für kurzfristige Umsetzung

- Für eine pauschale Pflicht zum Homeoffice müssen die entsprechenden Voraussetzungen in der Breite gegeben sein. Nach wie vor verfügt der Freistaat Sachsen nicht über eine adäquate Breitbandversorgung in der Fläche, was Arbeiten mit größeren Datenströmen von Zuhause aus erschwert. Des Weiteren haben sich nicht alle Unternehmen in den vergangenen Wochen mit notwendigen Lizenzen (Softwarevoraussetzungen) und/oder Hardware-Komponenten ausgestattet, um ihre Mitarbeiter nun von einem Tag auf den

anderen ins Homeoffice schicken zu können. Dies kann den Betrieben auch nicht vorgeworfen werden: Investitionen in diesem Ausmaß ohne hinreichende Anhaltspunkte, dass eine solche Pflicht anstehen könnte, sind betriebswirtschaftlich nicht darstellbar. Selbst wenn ausreichende Soft- und Hardwarekomponenten zur Verfügung stehen, scheitern viele Übertragungen von Zugriffsrechten zudem an datenschutzrechtlichen Vorgaben. Und schließlich verfügen auch nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über geeignete häusliche Voraussetzungen zum Homeoffice – es fehlt oft an geeigneten Räumlichkeiten oder aber man würde durch Familienangehörige gestört werden. Hier greift die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und die Verantwortung für den Arbeitsschutz seiner Mitarbeiter. Kurzfristige Investitionen in Homeoffice-Arbeitsplätze, die im Zuge einer staatlichen Verpflichtung notwendig würden, würden insbesondere krisengebeutelte KMU vor erhebliche finanzielle Belastungen stellen. Dem gegenüber stünden hohe Bußgelder bei Nichteinhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen. Zudem ist noch nicht höchststrichterlich geklärt, unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitnehmer gegen sein Willen vom Arbeitgeber ins Homeoffice geschickt werden kann. Weiterhin besitzt der Arbeitgeber kein Verfügungsrecht über die Wohnung des Arbeitnehmers. Solange diese arbeitsrechtliche Voraussetzungen nicht abschließend geklärt sind, kann Homeoffice nicht verpflichtend sein.

Homeoffice Verwaltung

- In dem Artikel „Homeoffice? Nicht in allen Behörden Sachsens“ in der Sächsischen Zeitung vom 18.1. (<https://www.saechsische.de/coronavirus/home-office-zuhause-verwaltung-rathaus-behoerden-arbeit-corona-daheim-buero-html-5357862-plus.html>) wird anschaulich dargestellt, dass selbst in Sachsens Verwaltung – also dort, wo das Thema Homeoffice eigentlich als erstes und umfassendsten umgesetzt werden müsste – gerade mal rund 50 % der Beschäftigten von Zuhause aus arbeiten. Die Gründe sind auch dort vielschichtig – in der Arbeitswelt außerhalb der staatlichen Verwaltung trifft dies umso mehr zu.

Sehr geehrte Frau Meyer,

abschließend möchten wir Sie und Ihr Haus dringlich bitten, die oben genannten Argumente in die Diskussion zur Homeoffice-Pflicht innerhalb der Staatsregierung weiterzutragen. Die Wirtschaft und Unternehmerschaft leisten ihren Beitrag zu Pandemiebewältigung, wo sie können und in nicht unerheblichen Ausmaß. Dazu gehört auch, dass viele Unternehmen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Homeoffice ermöglichen, sofern keine gravierenden betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Staatliche Maßnahmen müssen jedoch konkret umsetzbar und verhältnismäßig sein, wollen wir uns einen Rest “normalen“ Wirtschaftslebens aufrecht erhalten. Eine wie auch immer geartete Pflicht zum Homeoffice ist in unseren Augen weder umsetzbar noch verhältnismäßig.

Für Rückfragen zum Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden